

Reglement über die familien- ergänzende Kinderbetreuung

Vernehmlassungs-Entwurf

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25. September 2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20. November 2000 und auf die Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL 1) vom 17. Juni 2007 sowie auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Ruswil vom 01. Dezember 2011 (Stand 26. November 2017) beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ruswil folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Ruswil im Vorschul- und Schulbereich.
- ² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Ruswil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Ziele

- ¹ Die Gemeinde Ruswil unterstützt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule.
- ² Die Unterstützung durch die Gemeinde Ruswil verfolgt folgende Ziele:
 - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Primarschulbereich.
- ² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Der Primarschulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der sechsten Primarschulklasse (1. Zyklus und 2. Zyklus nach Lehrplan 21), welche in Ruswil unterrichtet werden.
- ⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 01. Januar 2018).

Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde Ruswil

- ¹ Die Gemeinde Ruswil unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
 - a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie;
 - b) im Primarschulbereich für den Besuch von schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen oder einer Tagesfamilie.
- ² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

Art. 5 Finanzierung

- ¹ Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Ruswil, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
- ² Die Gemeinde Ruswil kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

II. BETREUUNGSGUTSCHEINE

Art. 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Ruswil. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Ruswil haben.
- ² Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei
 - a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
 - c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.
- ⁴ Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- ⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
- ⁶ Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich:
 - a) 10% des steuerbaren Vermögens;
 - b) Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;
 - c) Beiträge an die Säule 3a;
 - d) Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Art. 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- ² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich, mit Ausnahme von Veränderungen gemäss Art. 9.
- ³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25% verändert, wird von der zuständigen Stelle eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

4 Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, bis spätestens zehn Arbeitstage nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen (Veränderung Erwerbstätigkeit und Einkommen, Wechsel der Betreuungsinstitution, Schuleintritt, etc.).

3 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

4 Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

1 Die Gemeinde führt eine Liste mit den Betreuungsinstitutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

2 Zur Sicherung der Qualität hat die zuständige Stelle nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tagesfamilienorganisationen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

3 Die Gemeinde schliesst mit Institutionen der Kinderbetreuung, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, entsprechende Vereinbarungen ab. Die zuständige Stelle entscheidet über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungseinrichtungen abschliessend.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Förderbeiträge

1 Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Beeinträchtigungen) dienen.

2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über solche Förderbeiträge. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Verordnung

1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in der Verordnung.

2 Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Art. 13 Zuständigkeiten

1 Die zuständige Stelle verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

2 Alle anderen Verfügungen, sofern in diesem Reglement oder im übergeordneten Recht nicht anders geregelt, werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann nach Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 03. Juli 1972 (SRL 040) Beschwerde geführt werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom xx.xxx.2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Franzsepp Erni
Präsident

Tobias Lingg
Geschäftsführer &
Gemeindeschreiber